



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Horst Gies, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2543
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

26. September 2022

Mein Aktenzeichen
0102-0001#2022/0162-1401
MB.0016

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
(06131) 16-5365
(06131) 16-175365

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau vom 2. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

- TOP 4) Größenordnung von Ausgleichsflächen aus landwirtschaftlicher Produktion in Rheinland-Pfalz - Vergangenheit und Zukunftsprognose
Antrag der Fraktionen der CDU, Vorlage 18/1945

zugesagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen sowie ergänzende Informationen zu nicht ausgeführten Kompensationen bzw. deren Sanktionierung sowie Beispielfälle von produktionsintegrierter Kompensation landesweit nachzureichen. Diese Zusagen sind in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katrin Eder

1/7

Verkehrsanbindung

☞ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Sprechvermerk zu TOP 4) Größenordnung von Ausgleichsflächen aus landwirtschaftlicher Produktion in Rheinland - Pfalz - Vergangenheit und Zukunftsprognose, Antrag der Fraktionen der CDU, Vorlage 18/1945, ALW vom 02.06.2022

Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft folgt seit dem 16. Oktober 2015 den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes, wonach für eine Kompensation auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht kommen:

Diese sind u. a. auf eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen zu richten.

Diese Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes wurden ergänzt und konkretisiert mit der Landeskompensationsverordnung vom 12. Juni 2018. Hiernach soll eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich besonders geeigneter Böden für die Kompensation nur erfolgen, nachdem geprüft wurde, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen (produktionsintegrierte Maßnahmen), zur Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland oder zur Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen erbracht werden kann.

Der damit begründete Vorrang der produktionsintegrierten Kompensation legt bereits nahe, dass wenig Raum besteht für eine Umwidmung von Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion.

Die klarstellenden Regelungen sind für sich genommen auch nichts unbedingt Neues. Bereits in den zurückliegenden Jahren wurden auf Anfragen zum vermuteten „Verbrauch“ landwirtschaftlicher Nutzflächen für Zwecke der Kompensation darauf hingewiesen, dass für Zwecke der Kompensation vorrangig aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassene Grenzertragsflächen im Sinne traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung reaktiviert und durch eine naturschutzkonforme Bewirtschaftung oder Pflege entwickelt werden.

Diese Flächen weisen auch das höchste Potenzial der Aufwertung auf, da sie bevorzugte Standorte gefährdeter Arten und Biotope darstellen, die auf produktiven, intensiver genutzten Standorten gar nicht entwickelbar sind.



Bereits in der zurückliegenden Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau wurde darauf hingewiesen, dass eine Auswertung des Kompensationsverzeichnisses in Bezug auf produktionsintegrierte Kompensation bisher nicht möglich war. Eine technische Lösung wird nun kurzfristig zur Verfügung stehen, so dass zumindest für künftige Eingaben eine entsprechende Auswertungsmöglichkeit besteht. Konkret stellt sich dies so dar, dass der Nutzer oder die Nutzerin der Eingabeoberfläche zu Beginn der Eingabe eine Angabe darüber trifft, ob es sich um eine produktionsintegrierte Kompensation handelt.

Mit Verfügbarkeit des Kompensationsverzeichnisses sind insgesamt rd. 5.300 Eingaben seit dem 25. August 2018 erfolgt, darunter auch eine Anzahl von „Altfällen“. All diese Maßnahmen sind im Landschaftsinformationssystem LANIS öffentlich und parzellengenau einsehbar.

Insoweit kann zumindest über diese Einsichtnahme ein Eindruck gewonnen werden, an welcher Stelle und auf welchen Flächen bereits bisher Kompensation im besten Sinne mit und unter Einbindung der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht wird.

Letztlich zielen die Maßnahmen der Kompensation in erster Linie auf kulturlandschaftlich geprägte Biotope. Diese gehen überwiegend auf landwirtschaftliche Nutzung zurück und sie bedürfen folglich auch der Bewirtschaftung zu ihrer Erhaltung und Wiederherstellung.

Insoweit kann von einer „Umwidmung“ durch Kompensation keine Rede sein.

Zu der erbetenen Prognose möchte ich also feststellen, dass eine Umwidmung von Flächen im Zuge des verstärkten Ausbaues der Erneuerbaren Energien aber durch die unvermeidbaren Eingriffe erfolgt.

Die produktionsintegrierte Kompensation wird aber weiterhin nur gemeinsam mit den Betrieben und Bewirtschaftern zu gestalten sein. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Ergänzende Informationen zu nicht ausgeführten Kompensationen bzw. deren Sanktionierung zu TOP 4) Größenordnung von Ausgleichsflächen aus landwirtschaftlicher Produktion in Rheinland - Pfalz - Vergangenheit und Zukunftsprognose, Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/1945, ALW vom 02.06.2022

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die jeweilige Zulassungsbehörde für die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zuständig. Die Naturschutzbehörden haben hier keine Zuständigkeit. Es sind dort gleichwohl Einzelfälle bekannt, bei denen die fehlende oder mangelhafte Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen aufgefallen ist; in diesen nicht näher bezeichneten Fällen wurden die Maßnahmenpflichtigen über die Zulassungsbehörde oder direkt über die Naturschutzverwaltung auf ihre Kompensationsverpflichtungen hingewiesen. Fälle von Sanktionierungen wurden nicht mitgeteilt bzw. sind nicht bekannt.



Beispielfälle von produktionsintegrierter Kompensation zu TOP 4) Größenordnung von Ausgleichsflächen aus landwirtschaftlicher Produktion in Rheinland-Pfalz - Vergangenheit und Zukunftsprognose, Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/1945, ALW vom 02.06.2022

Landesweit sind in den vergangenen Jahren produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (z. B. Artenschutzmaßnahmen in Ackerkulturen, Neuanlage von Grünland, Grünlandextensivierung und Wiederherstellungspflege von brachgefallenem Grünland sowie Anlage von Streuobst oder Anlage von Feldhecken) festgesetzt worden, auch aus dem angefragten Eifelkreis Bitburg-Prüm. Im Folgenden sind entsprechende Beispiele aus dem Bereich der Struktur- und Genehmigungsdirektionen aufgeführt. Betriebsbezogene Angaben können aus Datenschutzgründen nicht übermittelt werden.

1) Maßnahmen im Bereich der SGD Süd

- a) Maßnahme „Anlegen von Lerchenfenstern, Maßnahmen zum Schutz bodenbrütender Arten“ im Acker- Flurbereinigungsverfahren Hochstadt-Zeiskam: Anlegen von 12 Lerchenfenstern in Regie der KuLA

- b) Maßnahme „Biotopaufwertung im Streuobst“:
Bergrechtliches Genehmigungsverfahren für den Hauptbetriebsplan des Quarzittagebaus „Sooneck“ in Trechtingshausen (Genehmigung LGB vom 15.02.2021): Wiederherstellung/Aufwertung von 0,66 ha verbrachter Streuobstwiesen

- c) Maßnahme „Entwicklung und Pflege von artenreichem Grünland durch extensive Bewirtschaftung“: Wasserrechtliche Vorhaben zur „Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser der Ortsdurchfahrt Hilst“; „Neubau der Kläranlage in Trulben“ sowie naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG bei der Änderung eines Bebauungsplanes in Thaleischweiler-Fröschen (GWG Ost)



- d) Maßnahme „Entwicklung eines größeren Grünlandkomplexes“ (ca. 4,8 ha) zur Kompensation der Ortsumgehung Olsbrücken

2) Maßnahmen im Bereich der SGD Nord

- a) Maßnahme „Extensivierung und Pflege von Grünland im Naturraum Westerwald“ im Umfang von rd. 1.000 ha nach Maßgabe der für Vertragsnaturschutz geltenden Anforderungen im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Zulassung der ICE-NBS Köln-Rhein/Main
- b) Maßnahme "Freistellung von Magergrünland und von Obstbäumen" (Nr. 704), "Freistellung von verbuschtem Magergrünland und extensive GL-Nutzung" (Nr. 705) sowie "Freistellung einer zugewachsenen Trockenmauer" (Nr. 706) in der Flurbereinigung Bollendorf, Kreis BIT
- c) Maßnahme „Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes mageres Grünland“ als LBM-Ökokontoflächen im Kreis BIT (LBM Gerolstein), NSG Schönecker Schweiz
- d) Maßnahme „Entwicklung von extensivem Grünland auf ehem. artenarmer Fettwiese“ als Sammelkompensation in den Gemarkungen Rommersheim und Orenhofen
- e) Maßnahme „Entwicklung von Glatthaferwiese auf ehemaligen Acker Ökokontofläche“ als Sammelkompensation in den Gemarkungen Alsdorf und Wolsfeld



- f) Maßnahme „Reaktivierung einer verbuschten Streuobstwiese und Dauerpflege durch Schäferei/Beweidung“ als Ökokontofläche in der Gemarkung Alsdorf